

63. Unterliegt der Verzicht auf ein angefallenes Lehn der Gläubigeranfechtung?

AnfG. § 7.

EinfG. z. RD. § 5.

RD. § 9.

Preuß. UR. I, 18 §§ 647, 648.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1914 i. S. B. Grundertwerbs- u. Terraingesellschaft (RL) w. Herzog von S. (Bekl.). Rep. VII. 412/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nach der Behauptung der Klage hat der Vater des Beklagten, um seine Gläubiger zu benachteiligen, dem ihm angefallenen Thronlehne S. zugunsten des Beklagten entsagt. Die Klägerin, eine Gläubigerin des Entsagenden, sucht diese Entfagung an und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, wegen ihrer Forderung die Zwangsvollstreckung in die Einkünfte des Lehns zu dulden.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nach Art. 59 GG. die landesgesetzlichen Vorschriften über Lehen unberührt gelassen. Dementsprechend ist auch in Art. 89 Preuß. UG. z. BGB. der vom geteilten Eigentum und in Abschnitt I vom Lehen handelnde 18. Titel des ersten Teiles des Allgemeinen Landrechts von der Aufhebung durch das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen worden. Von den dort enthaltenen Vorschriften kommen für die hier zu treffende Entscheidung in erster Reihe die die Entfagung des Vasallen behandelnden §§ 643 bis 650 in Betracht, insbesondere § 647 und § 648. Nach § 647 soll, wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachteile seiner Allodialgläubiger entsagen könne, nach eben den Grundsätzen beurteilt werden, welche wegen der Befugnis eines Verschuldeten, überhaupt mit seinem Vermögen zu schalten, in der Konkursordnung vorgeschrieben sind. Nach eben diesen Grundsätzen muß — gemäß § 648 — auch die Befugnis eines Verschuldeten, auf

einen an ihn sich erledigenden Lehnansfall, vor oder nach eröffnetem Konkurse, Verzicht zu tun, bestimmt werden.

Auf den an ihn sich erledigenden Anfall des Thronlehns S. hat der Vater des Beklagten nach der für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Behauptung der Klage in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, verzichtet. Gegen diesen Verzicht richtet sich die Anfechtung der klagenden Gläubigerin.

Für die Entscheidung, ob diese Anfechtung zulässig ist, ist in erster Reihe die Prüfung von Bedeutung, welchem Gebiete die vorstehend wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen angehören, ob sie Sondervorschriften für das Lehnrecht, insbesondere für die Lehnentfagung eines Verschuldeten, aufstellen, oder ob sie nur die Unterwerfung der Lehnentfagung unter das allgemeine Konkursrecht bezwecken. Im ersteren Falle würde, da die angeführten Gesetzesbestimmungen zwischen der Entfagung auf ein bereits übernommenes und auf ein erst angefallenes Lehn zwar ausdrücklich unterscheiden, für beide Entfagungen aber, soweit Gläubigerrechte in Betracht kommen, dieselben Grundsätze aufstellen, der Anfechtung nicht entgegengehalten werden können, daß es bei der Entfagung auf ein erst angefallenes Lehn an den Voraussetzungen für die Anfechtung mangels einer Vermögensverminderung des Schuldners fehle. Bei einer materiellrechtlichen Regelung des Lehnrechts dahin, daß auch einem erst angefallenen Lehne zum Nachtheile der Adialgläubiger nicht entfagt werden dürfe, würde diese Bestimmung in Kraft geblieben sein. Es könnte sich dann nur fragen, welcher Weg den Gläubigern zur Geltendmachung ihrer Rechte gegeben ist, ob, wie das Ober-Tribunal (Entsch. Bd. 15 S. 87) unter der Herrschaft des Anfechtungsgesetzes vom 26. April 1835 erkannt hat, die Gläubiger nur im Wege des Konkurses die Entfagung rückgängig machen können, oder ob nach der jetzigen Regelung der Gläubigeranfechtung auch außerhalb des Konkursverfahrens eine solche Entfagung angefochten werden kann. Von einer Entscheidung hierüber ist aber abzusehen, denn es ist den in Betracht kommenden Bestimmungen nicht die Bedeutung einer ein besonderes Anfechtungsrecht für das Lehnrecht einführenden Rechtsnorm beizumessen. Vielmehr soll durch die §§ 647, 648 die Lehnentfagung nur mit den bei Erbschaftsentfagungen den Gläubigern gegebenen Rechten hinsichtlich ihrer Wirkung den Gläubigern gegen-

über in Einklang gebracht werden. Das zeigt die bei Bornemann, Preussisches Zivilrecht Bd. 4 S. 132 flg., wiedergegebene Entstehungsgeschichte der Bestimmungen.

In dem ungedruckten Entwurfe hieß es: „das einmal angetretene Lehn kann der Besizer zum Nachteile seiner Gläubiger nicht zedieren noch abtreten. Er kann aber dem Anfall eines Lehns gültig entsagen“. Suarez fand hierin einen Widerspruch mit Teil II Titel 26 § 30 AÖD., nach dem ein debitor obaeratus eine ihm deferierte Erbschaft in fraudem creditorum nicht zurückweisen könne. Darauf wurde folgende Fassung vorgeschlagen: „Ein Schuldner kann sich weder des einmal angetretenen, noch des ihm nach Eröffnung des Konkurses anfallenden Lehns zum Nachteile seiner Gläubiger begeben (Prozessordnung Teil II Titel 26 § 301).“ Suarez fand auch die so gefaßte Bestimmung noch nicht deutlich genug, und so entstanden die §§ 647, 648. Hieraus erhellt, daß für das Lehnrecht selbst besondere Rechtsnormen hinsichtlich des Verhältnisses des Lehnsfolgers zu seinen Gläubigern nicht haben aufgestellt werden sollen, sondern daß der Gesetzgeber die Lehnentfagung den durch sie benachteiligten Gläubigern gegenüber ebenso behandeln will, wie Gläubiger benachteiligende Entfagungen überhaupt. Das damals geltende Konkursrecht — AÖD. Teil I Titel 50 — bestimmte in § 41: „Einer Erbschaft oder anderen Rechten, welche dem Gemeinschuldner angefallen sind, kann derselbe nach eröffnetem Konkurse wider den Willen der Gläubiger nicht entsagen.“ Den „anderen Rechten“ wurde die Lehnentfagung gleichgestellt und Gläubigerschutz auch ihr gegenüber in dem damals allein solchem dienenden Konkursrechte gewährt.

Bei der Beurteilung, daß in den §§ 647, 648 eine lehnrechtliche Sonderbestimmung nicht getroffen ist, wird die Folgerung hinfällig, daß, weil das landesrechtliche Lehnrecht aufrecht erhalten ist, auch jetzt noch nach preussischem Landesrechte, nach dem Anfechtungsgesetze vom 9. Mai 1855, über die Zulässigkeit der Anfechtung zu entscheiden sei. Dieses Gesetz läßt allerdings in § 5 die Anfechtung der Erbes- und Vermächtnisentfagungen des Schuldners zu. Die Revisionsbeantwortung will seiner der Klägerin hierdurch günstigen Anwendung begegnen, indem sie in den §§ 647, 648 eine vom gemeinen Rechte abweichende Ausnahmebestimmung sieht. Als solche lasse sie eine ausdehnende Anwendung nicht zu, und deshalb könne

die Anfechtung der Lehnentfagung nur im Konkursverfahren erfolgen.

Diesen Ausführungen ist nach dem vorstehend Erörterten nicht beizutreten. Es brauchen auch nicht, um zur Anwendung des Reichsanfechtungsgesetzes zu gelangen, die Bestimmungen so ausgelegt zu werden, daß in ihnen schon vorgesehen sei, es solle das zur Zeit eines Anfechtungsfalles geltende Konkurs- bzw. Anfechtungsrecht entscheiden. Vielmehr ergibt sich die Anwendung des Reichsrechts auch ohne eine solche Annahme schon, wenn, wie erörtert ist, ein Lehnentfagungssonderrecht nicht eingeführt, sondern in den §§ 647, 648 nur konkursrechtliche Bestimmungen getroffen sind. Die allgemeinen, wie die besonderen Vorschriften der Landesrechte, welche sich mit dem Anfechtungsrechte befassen, sind, wie das Reichsgericht in den vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidungen (Entsch. in Zivilf. Bd. 17 S. 314, Bd. 28 S. 135) eingehend ausgeführt hat, durch die Reichsgesetzgebung, die Konkursordnung und das Anfechtungsgesetz beseitigt. Gehören nun zu den damit aufgehobenen landesgesetzlichen Bestimmungen auch die §§ 647, 648, dann ist auch die Zulässigkeit der Anfechtung der Lehnentfagung lediglich nach den Rechtsgrundsätzen zu prüfen, die das Reichsrecht für die Anfechtung von Entfagungen aufstellt, und zwar in erster Reihe nach dem Reichsanfechtungsgesetz.

Nach § 7 dieses Gesetzes steht dem Anfechtenden kein anderer Anspruch zu als der auf Zurückgewährung dessen, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist. Daraus folgt, daß die Bestimmung auf die Ablehnung eines Erwerbes überhaupt nicht paßt. Aus dem Vermögen kann nicht entfernt werden, was nicht schon vorher dazu gehört hat. Darum fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die Anfechtung einer Rechts-handlung des Schuldners, durch welche der Bestand seines Vermögens nicht vermindert, sondern nur eine Vermehrung des Bestandes abgelehnt wird. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat das Berufungsgericht geprüft, ob der Verzicht auf ein bereits angefallenes, aber durch Investitur noch nicht übernommenes Lehn — wie er hier in Frage steht — bereits die Weggabe eines Vermögenswerts im Sinne des heutigen Anfechtungsrechts bedeutet. Hierbei ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den für das Thronlehn S. in Geltung gebliebenen land-

rechtlichen Bestimmungen der Anfall des Lehns für sich allein einen das Vermögen des Schuldners vermehrenden Erwerb noch nicht darstellt. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht für begründet zu erachten. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß in Übereinstimmung mit dem Langobardischen Lehnrechte das Landrecht in § 506 h. t. den ipso jure Erwerb des Lehns anerkennt. Andererseits aber wird in den §§ 644 bis 646 und ebenso auch in den mehrfach erwähnten §§ 647, 648 zwischen dem schon übernommenen und dem erst angefallenen Lehn unterschieden.

Die Bedeutung der sich in der Investitur vollziehenden Übernahme ist insbesondere in den Bestimmungen der §§ 644, 645 anerkannt. Nach ihnen darf auf ein erst angefallenes Lehn überhaupt bloß zugunsten des nächsten Lehnfolgers verzichtet werden, während einem bereits übernommenen Lehn auch zugunsten eines anderen entsagt werden kann und dann die Grundsätze von der Veräußerung des Lehns Anwendung finden. Wenn nun auch die nachgesuchte Investitur vom Lehnsherrn nicht verweigert werden kann (§ 138), steht es doch bis zu dieser Nachsuchung noch im Willen des Lehnfolgers, ob er das Lehn behalten und die damit verbundenen Obliegenheiten übernehmen will. Der Lehnsanfall, mag er sich auch, wie die Revision ausführt, *ex pacto et providentia maiorum* vollziehen, stellt gleichwohl, solange sich der Lehnfolger nicht für die Übernahme des Lehns entschieden hat, nur einen vorläufigen Erwerb dar. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Lehnfolger durch die Successionsordnung vor dem Anfall schon mehr als eine bloße Erbhoffnung hat, und daß er sich sein Successionsrecht schon vor dem Anfall in der von der Revision angeführten Weise, z. B. durch die Illegitimitätsklage wahren kann. Die von der Revision hieraus hergeleitete Folgerung, daß dem Lehnfolger schon vor dem Eintritte des Lehnsfalls ein Vermögensrecht zustehe, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Ehe der Lehnsfall nicht eingetreten ist, kann auch von einem auch nur formellen, als Vermögenswert zu beurteilenden Erwerbe des Lehns nicht die Rede sein. Das ist schon ausgeschlossen durch die Ungewißheit, ob der Lehnsanfall erlebt werden wird. Als eventuell ansehbare Rechtshandlung des Schuldners kann nur die nach dem Anfall erfolgte Entfugung in Betracht kommen. Sie stellt bei einem bereits übernommenen Lehn

unbedenklich eine auch nach dem jezigen Rechte anfechtbare Veräußerung bzw. Weggabe eines Vermögenswerts dar. Daß aber auch schon vor der Investitur und, solange es vom Willen des Lehnsfolgers abhängt, ob er das Lehn übernehmen will, den Gläubigern ein Einfluß auf diese Entschliegung einzuräumen sei und ihnen deshalb die Befugnis zustehe, den Verzicht auf die endgültige Übernahme des Lehns anzufechten, ist nach dem jetzt geltenden Anfechtungsrechte zu verneinen. Der ex tunc noch ausschlagbare Erwerb bildet keinen Teil des beschlagnahmefähigen Schuldvermögens. Solange die Ausschlagung die Wirkung hat, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, ist die Ausschlagung rechtlich nicht als Verzicht auf ein bereits erworbenes, sondern als Nichtannahme eines erst angetragenen Rechtes zu beurteilen. So liegt die Sache hier. Der Lehnsanfall hat formell und einstweilig den Lehnsbesiß auf den Vater des Beklagten übertragen. Ob sich hieraus durch Nachsuchung der Investitur eine endgültige Lehnsfolge entwickeln sollte, hing vom Willen des Schuldners ab.

Die Rechtslage des Lehnsfolgers ist dieselbe wie die eines Erben bei einem unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Erbfolge. Auch die Ausschlagung einer erst angefallenen Erbschaft ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung seitens der Gläubiger des Ausschlaggebenden nicht anfechtbar, weil der Anfall nur einen vorläufigen Erwerb herbeiführt. Daß das Berufungsgericht dies bei seiner Beurteilung mit herangezogen hat, ist nicht zu beanstanden. Denn mögen auch rechtliche Unterschiede zwischen der Erbfolge und der Lehnsfolge anzuerkennen sein, so erhellt doch andererseits aus der vorstehend wiedergegebenen Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden landrechtlichen Gesetzesbestimmungen, daß das Gesetz Erb- und Lehnsfolge wenigstens analog hat beurteilen wollen.

Die neuere Reichsgesetzgebung hat nun auch hinsichtlich der Anfechtbarkeit der Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen in § 9 R.D. n. F. den früheren Standpunkt verlassen. Das Wahlrecht des Gemeinschuldners, ob er ihm vor Eröffnung des Verfahrens angefallene Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen will, ist jeder Beeinflussung durch den Konkursverwalter oder die

Gläubigerschaft entzogen. Wegen der höchstpersönlichen Erwägungen, die bei der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses für den Entschluß des Gemeinschuldners bestimmend sein können, soll er eine Entscheidung hierüber ohne Rücksicht auf seine Gläubiger treffen können. Werden solche höchstpersönliche Erwägungen vom Gesetze schon bei Erbansfällen, bei denen es sich im Regelfalle doch nur um vermögensrechtliche Interessen handelt, zugunsten des Schuldners berücksichtigt, so verdienen sie in noch höherem Maße Berücksichtigung beim Lehnsanfalle. Denn durch die Annahme der Belehnung tritt der Lehnsfolger, abgesehen von den durch die Übernahme des Lehns sich für ihn ergebenden vermögensrechtlichen Folgen, auch noch in ein ihn zur Lehnstreue, zu Diensten und anderen Obliegenheiten verpflichtendes persönliches Verhältnis zum Lehnsherrn. Ein solches Verhältnis einzugehen, können ihn die ihre Befriedigung aus den Lehnseinkünften erhoffenden Gläubiger nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung nicht zwingen.

Ein Gegengrund gegen die entsprechende Anwendung des § 9 R.D. ist daraus nicht herzuleiten, daß das Reichsanfechtungsgesetz eine gleiche Bestimmung nicht enthält; auch steht § 5 E.G. z. R.D. ihr nicht entgegen. Der gesetzgeberische Gedanke, daß ein *ex tunc* noch ausschlagbarer Erwerb keinen Gegenstand des Gläubigerangriffs darstellt, beherrscht, wie in der Rechtsprechung und in der Literatur anerkannt ist (vgl. Jaeger, Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkursverfahrens § 1 Anm. 37), nicht bloß das Konkursverfahren, sondern derselbe Grundsatz gilt auch für die Anfechtung außerhalb des Konkurses. Daß das Anfechtungsgesetz eine gleiche Vorschrift nicht enthält, erklärt sich daraus, daß in dem Verfahren, welches auf Klage eines Gläubigers anhängig wird, ein dem Konkursverwalter verwandtes Organ nicht vorhanden ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 296).

Der Bestimmung des § 5 E.G. z. R.D., nach der unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen betreffen, ist die von der Klägerin ihr beigelegte Bedeutung zu versagen, weil es sich, wie ausgeführt, in den §§ 647, 648 gar nicht um lehnrechtliche, sondern um Anfechtungsvorschriften handelt, das Gläubigeranfechtungsrecht aber reichsgesetzlich unter Beseitigung aller landesgesetzlichen Vorschriften hierüber einheitlich geregelt ist. Aus dem

gleichen Grunde ist auch der in § 2 GG. z. ZwVG. aufrecht erhaltene Vorbehalt zugunsten der Landesgesetze für die hier zu treffende Entscheidung bedeutungslos.“ . . .